

Editorial

WiJ – Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V., vierte Ausgabe 2012

Herzlich willkommen zur nunmehr vierten Ausgabe des WiJ. Damit liegt nun ein vollständiger Jahrgang vor. INTERDISZIPLINÄRER AUSTAUSCH; INTERNATIONALE VERNETZUNG; MEHR RECHTSSICHERHEIT SCHAFFEN. Diesen Anspruch der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WisteV), wiedergegeben auf der Abschlusseite der neuen WiJ-Ausgabe, löst diese zum Teil bereits selbst ein. Was sie nicht herzaubern kann, sind, wiewohl sehr wünschenswert, mehr Beiträge von in der Justiz beheimateten Autoren. Sehr hürdenhaft verläuft auch die Diskussion mit der 1. Gewalt. Immerhin war WisteV mit etlichen Mitgliedern an einer gemeinsam von der Hamburger Justizbehörde (dem dortigen funktionellen Justizministerium) und der Bucerius Law School veranstalteten, Judikative, Exekutive, Justizpraktiker und Wissenschaftler immerhin örtlich zusammenführenden Diskussion zu den Vorschlägen der Justizministerkonferenz aus dem Herbst 2011 zur Zukunft des Wirtschaftsstrafrechts beteiligt.

Das WiJ 4/12 zeigt im ‚Länderbericht Österreich‘ nicht nur, dass in unserem Nachbarland die Identität von im vorbereitenden Verfahren eingeschaltetem und im Hauptverfahren angehörten Wirtschaftssachverständigen kritischer als in der forensischen Praxis Deutschlands gesehen wird. Ersichtlich ist auch, dass der Österreichische Verfassungsgerichtshof der Justiz eine willkommene Einnahmequelle entriss, indem (erst!) er die Erhebung von Gebühren für selbstgefertigte Kopien für verfassungswidrig erklärte.

Die Wissenschaft findet zumindest in den 5 Rezensionen (mit einem Ausflug über die Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts hinaus zu dem Werk *Schlothauer/Weiders* zum Recht der Untersuchungshaft) ihren Platz. Sie trug jedoch wesentlich auch zum Aufsatz von *Felix Walther* zur Zukunft des § 299 StGB unter dem Einfluss des EU-Rechts bei, handelt es sich bei dem Autor doch um einen der beiden WisteV-Preisträger 2012, dessen Dissertation zum Themenkomplex *Dann* im WiJ 2012, 156 f. vorgestellt hat. Der von *Walther* entwickelte Vorschlag einer Neufassung des Tatbestands (abweichend vom Vorschlag der Bundesregierung aus der vergangenen Legislaturperiode) weist erfreulicherweise keine Kollision mit der Untreuestrafbarkeit gemäß § 266 StGB auf.

Im Spitzenaufsatz zeigt *Szesny*, wie mühsam es ist, digitale Beweiserhebung angemessen zu begrenzen. Bemerkenswerterweise stellen weniger die teilweise beharrten Rechtsvorschriften das Hauptproblem dar. Viel schwieriger ist es, mit dem Umfang der Daten in einer für die Bedürfnisse aller Beteiligten erträglichen Form zurechtzukommen. Unsystematische Ablage schreit nach Sicherung und Sichtung aller Daten auf der Festplatte, das Diskretionsbedürfnis Unbeteiligter oder von Erhebungsverboten geschützter Dritter nach dem Gegenteil. Die zu Abhilfzwecken vorgeschlagene Erstellung teilkopierter Daten eröffnet Raum für Streitigkeit über Auswahl und Daten-Identität.

Die mehraktige Darstellung des Arbeitsstrafrechts von *Gercke/Leimenstoll*, deren erster Teil in dieser Ausgabe zu lesen ist, setzt beinahe schon eine Tradition fort, hatten doch in den ersten drei Ausgaben des WiJ *Lenger/Apfel* eine Übersicht über das Insolvenzstrafrecht vermittelt. Der Inhalt der neuen Ausgabe wird abgerundet von einer Fortschreibung der Compliance-Standards und, thematisch den Aufsatz von *Walther* berührend, einem Bericht über eine Tagung in Recklinghausen zur Zukunft des Korruptionsstrafrechts bei Vertragsärzten.

Dieses Editorial soll nicht ohne ein Wort des Gedenkens an den Strafverteidiger, Revisionspezialisten und Münchener Honorarprofessor *Gunter Widmaier* abgeschlossen werden, der vor wenigen Wochen auf tragische Weise aus seinem Leben und Schaffen gerissen wurde. Sein Leben und sein Lebenswerk angemessen zu würdigen, gibt es Berufenere als den Autor dieser Zeilen. Gleichwohl dies: Generationsübergreifend und auch für diejenigen, die seinen Lebensweg eher aus der Ferne begleitet haben, war und ist er ein Vorbild – und wird es bleiben.